



Riesenschritt in die Zukunftssicherung der Abwasserbeseitigung

Marktgemeinderat stimmt der Fusion der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlagen zu

Zum 01.01.2022 werden die bisher selbständigen Abwasserbeseitigungsanlagen Pfeffenhausen, Tabakried, Rainertshausen und Oberlauterbach zu einer rechtlichen Einheit mit dann einheitlichen Beitrags- und Gebührensätzen für die Anschlussnehmer verschmolzen, wobei die Anlagen Tabakried (2021) und Rainertshausen (2022) mit Druckleitungen auch technisch Teil der neuen gemeindlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung werden. Das hat der Marktgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung am 25.05.2021 auf Vorschlag der Verwaltung und des Kommunalen Prüfungsverbands einstimmig beschlossen. Auch wurden aufgrund der abgelaufenen vierjährigen Kalkulationszyklen für die Anlagen Tabakried, Rainertshausen und Oberlauterbach die Einleitungsgebühren für das Jahr 2021 rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

Der Markt Pfeffenhausen verfügt derzeit mit den Anlagen Pfeffenhausen, Tabakried, Rainertshausen und Oberlauterbach über vier rechtlich wie technisch selbständige Entwässerungseinrichtungen. Wie bereits berichtet, werden die Anlagen Tabakried (2021) und Rainertshausen (2022) mit Druckleitungen an das Klärwerk in Pfeffenhausen angeschlossen. Nachdem die Verlängerung des Wasserrechts für die beiden Teichkläranlagen aufgrund des Einwohnerzuwachs und erhöhter gesetzlicher Reinigungsanforderungen für die zuständigen Behörden nicht in Betracht kam, wurden durch den Markt Studien zur Zukunft der Beseitigung des in beiden Ortschaften anfallenden Abwassers in Auftrag gegeben. Dabei erwies sich die Variante Ableitung im Sinn der Anschlussnehmer als wirtschaftlicher und damit auch als allein förderwürdig. Mit dem technischen Zusammenschluss der Anlagen Pfeffenhausen, Tabakried und Rainertshausen entsteht zwingend auch die Rechtseinheit, die nun mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen worden ist. Was Oberlauterbach anbelangt, soll an der technischen Selbständigkeit des dortigen Klärwerks einstweilen nicht gerüttelt werden. Juristisch soll die Anlage aber nach dem Willen des Marktgemeinderats zum 01.01.2022 auch Teil der dann neuen leitungsgebundenen Gesamteinrichtung werden. Die Marktverwaltung ist bei der mehrmonatigen Sitzungsvorbereitung, die mit einer Aktualisierung der Anlagenbuchhaltung und komplexen Überrechnungen verbunden war, durch den Kommunalen Prüfungsverband begleitet worden. „Wir haben uns bewusst für diesen Reformschritt und damit für Verwaltungsvereinfachung, Transparenz und im Hinblick auf Zukunftsinvestitionen für eine Verbreiterung der Solidargemeinschaft entschieden“, betont 1. Bürgermeister Florian Hölzl. Weiter ergänzt er, dass sich die Gesamteinrichtung für alle Anschlussnehmer, egal welcher Anlage sie bisher zugeordnet waren, nach den durchgeführten Alternativberechnungen als preisgünstigstes Modell erwiesen habe. Dass man gemeinsam stärker sei, unterstrich auch Frau Pfanzelt vom Kommunalen Prüfungsverband anlässlich der Marktgemeinderatssitzung mit konkreten Zahlen.

Was bedeutet dies für die Anschlussnehmer nun ab 01.01.2022 konkret?

Ab 01.01.2022 gelten für die Gesamteinrichtung und damit für alle im Gemeindegebiet an die Zentralkanalisation angeschlossenen Bürger neue und einheitliche Beitrags- und Gebührensätze. Die Berechnungen des Kommunalen Prüfungsverbands führten, beschlossen in der Marktgemeinderatssitzung vom 25.05.2021, zu folgenden Ergebnissen: Die Kanaleinleitungsgebühr

beträgt ab 01.01.2022 2,97 €/m³. Der Grundstücksflächenbeitrag wird auf 0,68 €/m², der Geschossflächenbeitrag auf 6,89 €/m² festgesetzt. Für Grundstücks- und Geschossflächen, für die bereits ein Beitrag veranlagt worden ist, entstehen keine neuen Beitragsverpflichtungen. Ein Beitrag nach den errechneten Sätzen ist hingegen bei Neu- und Erweiterungsbauten wie auch für Ersterschließungsmaßnahmen, wie zum Beispiel in Tabakried, zu entrichten. Die Grundstückseigentümer aus Tabakried werden nach den neuen Beitragssätzen im Jahr 2022 verbeschieden. Die Marktverwaltung wird die betroffenen Bürger in den nächsten Tagen mit einem Informationsschreiben unterrichten.

Was bedeutet dies für die Anschlussnehmer im Jahr 2021 konkret?

Für die Anschlussnehmer der **Abwasserbeseitigungsanlage Pfeffenhausen** ergeben sich hinsichtlich der Gebühren und Beiträge bis 31.12.2021 keine Änderungen. Die Gebühren für die Nutzung der **Abwasserbeseitigungsanlagen Tabakried, Rainertshausen und Oberlauterbach** galten lediglich bis 31.12.2020. Auf Basis der Beschlussfassungen vom 08.12.2020 wurden nach nun erfolgter Überrechnung durch den Kommunalen Prüfungsverband in der Sitzung vom 25.05.2021 die **Einleitungsgebühren** für die drei Abwasserbeseitigungsanlagen für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Einleitungsgebühren	Pfeffenhausen	Oberlauterbach	Rainertshausen	Tabakried
Gültigkeit 01.01.2018 – 31.12.2021	2,97 €/m ³	-----	-----	-----
Gültigkeit 01.01.2017 – 31.12.2020	-----	2,84 €/m ³	1,50 €/m ³	0,85 €/m ³
Übergangsgebühr 01.01.2021 – 31.12.2021	-----	3,38 €/m³	2,26 €/m³	1,16 €/m³
neue Gebühr 01.01.2022 – 31.12.2025	2,97 €/m ³			

Die **Abschlagszahlungen** werden unterjährig trotz der nun erhöhten Übergangsgebühren (2021) für die Anlagen Tabakried, Rainertshausen und Oberlauterbach nicht angepasst. Eine entsprechende Abrechnung zu den neuen für das Jahr 2021 geltenden Gebührensätzen erfolgt mit der Schlussrechnung für das Jahr 2021 zu Beginn des neuen Jahres 2022.

Die nachfolgende Zusammenstellung skizziert die **Beitragsentwicklung** in den einzelnen Ortschaften:

Beiträge		Pfeffenhausen	Oberlauterbach	Rainertshausen	Tabakried
Gültigkeit seit dem 01.01.2018	Grundstücksfläche	1,35 €/m ²	-----	-----	Bisher keine Beitrags- erhebung
	Geschossfläche	9,75 €/m ²	-----	-----	
Gültigkeit seit dem 01.01.2017	Grundstücksfläche	-----	1,80 €/m ²	0,87 €/m ²	
	Geschossfläche	-----	8,77 €/m ²	6,33 €/m ²	
Neue Beiträge Ab dem 01.01.2022	Grundstücksfläche	0,68 €/m ²			
	Geschossfläche	6,89 €/m ²			

Welcher politische Gestaltungsspielraum existiert bei der Beitrags- und Gebührensatzfestsetzung?

Die Abwasserbeseitigungsanlagen sind nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben sogenannte **kostenrechnende Einrichtungen**. Mithin müssen sich die Anlagen zur Abwasserbeseitigung abzüglich staatlicher Fördergelder selbst durch das Beitrags- und Gebührenaufkommen finanzieren. Im vierjährigen Rhythmus müssen dabei nach den gesetzlichen

Vorgaben die Gebühren neu kalkuliert werden. Etwaige Unter- bzw. Überdeckungen müssen dann im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen bzw. erstattet werden. Die Beitrags- und Gebührensätze sind der politischen Gestaltung entzogen, sondern Ergebnis einer kalkulatorischen Überrechnung. Im Sinn der berechtigten Interessen aller Anschlussnehmer hat der Marktgemeinderat aber von seinem organisationsrechtlichen Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und sich für die rechtliche Fusion aller gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entschieden. Dieser Schritt erwies sich beitrags- wie gebührentechnisch in der Gesamtbetrachtung für alle Anschlussnehmer im Vergleich zu den organisationsrechtlichen Alternativen als die preisgünstigste Variante.

Was wurde am 25.05.2021 noch beschlossen?

Weiter wurde eine neue **Entwässerungssatzung** (Stammsatzung) für die leitungsgebundene Entwässerung mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen. Auch wurden die bis dahin geltenden Entwässerungssatzungen redaktionell angepasst.

Haben Sie Rückfragen?

Bei Rückfragen können Sie sich gern an uns wenden!

Erster Bürgermeister Florian Hölzl: 08782 – 960028

buergermeister@markt-pfeffenhausen.de

Kämmerin Karin Heß: 08782 – 960018

hess@markt-pfeffenhausen.de